

141. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

A: Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	Landkreis Lüchow-Dannenberg (25.11.2021)	
1.1	Natur- und Landschaftsschutz	
1.1.1	In Kapitel 2.2.5 (S. 28) wird beschrieben, dass die Tragtische der PV-Module voraussichtlich ohne Fundament errichtet werden, wodurch so gut wie keine Neuversiegelung erfolgt. Der Begriff „voraussichtlich“ impliziert jedoch die Möglichkeit, dass Fundamente gebaut werden könnten. Wie sich diese Variante auf die Bodenversiegelung auswirkt, wird nicht beschrieben.	Zwischenzeitlich wurde sich darauf festgelegt, dass die Tragtische der PV-Module ohne Fundament errichtet werden. Das Kapitel 2.2.5 wurde dahingehend korrigiert.
1.1.2	Der Name des FFH-Gebiets bzw. des Landschaftsschutzgebiets sollte noch korrigiert werden: Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern.	Der Anregung wird gefolgt.
1.1.3	Bei dem Gehölzbestand entlang der Bundesstraße B 248 handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme der Ortsumgehung. Kompensationsziele sind die Einbindung des Baukörpers in die Landschaft, die Funktion als Fledermausleitstruktur sowie die Pufferung von Schadstoffen aus dem Straßenverkehr. Die Baumaßnahmen dürfen den Gehölzbestand nicht beeinträchtigen. Während der Bauphase ist der Gehölzbestand ggf. vor mechanischen Schädigungen zu schützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
1.1.4	Aus naturschutzrechtlicher und —fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die in Kapitel 2.3 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Anpflanzungen, Bauzeitenregelung) umgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Vorbeugender Brandschutz	
	Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass aktuell keine Speichersysteme mit der dargestellten Photovoltaikanlage geplant sind. Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind diese aber grundsätzlich zugelassen. Angaben zur Löschwasserversorgung werden in der vorliegenden Begründung nicht gemacht. Zugegebenermaßen wäre dieser Nachweis bei einer reinen Photovoltaik—Freiflächenanlage auch nicht zwingend erforderlich (ggf. Vegetationsbrän-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend der Hinweise in Kapitel 2.2.9 des Umweltberichtes ergänzt: „ <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Der Nachweis einer Löschwasserversorgung ist bei einer reinen

141. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	de unterhalb der Anlagenmodule). Wenn jedoch Lithium-Ionen Speichersysteme errichtet werden sollten, ist der Nachweis zur Löschwasserversorgung notwendig. Eine Brandbekämpfung bei diesen Systemen ist nach heutigem Stand der Erkenntnis durch das Kühlen mit Löschwasser am effektivsten. Ggf. sind auch Löschsysteme innerhalb der Container mit den Speichermodule vorhanden. Wenn also keine Angaben zur gesicherten Löschwasserversorgung im B-Plan-Verfahren erfolgen, sind diese aber spätestens bei Aufstellung von Speichersystemen im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Ansonsten bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.	Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zwingend erforderlich. Aktuell sind keine Speichersysteme im Sondergebiet geplant, gemäß textlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“ jedoch grundsätzlich zulässig. Sollten Lithium-Ionen Speichersysteme oder generell Speichersysteme im Sondergebiet errichtet werden, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis einer gesicherten Löschwasserversorgung zu erbringen. Eine Brandbekämpfung ist nach heutigem Wissensstand durch das Kühlen mit Löschwasser am effektivsten.“
1.3	Denkmalschutz	
1.3.1	Im Umfeld der o.a. Maßnahme befinden sich keine Baudenkmale. Sichtbeziehungen sind nicht zu erwarten, daher bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflege keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.3.2	Hinsichtlich des Bodendenkmalschutzes verweise ich auf meine Stellungnahme im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des B-Planes.	Ich verweise auf das Verfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Am Rehbecker Weg“. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit im Folgenden hier dargestellt:
	Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 19.04.2021 (Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des B-Planes) zum Bodendenkmalschutz: Die Planungen liegen im Bereich der mittelalterlichen Wüstung Diekstede, die bereits im Rahmen anderer Projekte archäologisch nachgewiesen werden konnte (Assendorp, J.J. 2016: Die Wüstung Diekstede bei Lüchow. Hannoversches Wendland 18, 2016, 267-276). Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: https://wwwv.uni-bamberg.de/?id=8806. Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach	Die Ausführungsplanung sowie die dazu notwendige archäologische Voruntersuchung wird in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen. Die Lage des Plangebiets im Bereich der mittelalterlichen Wüstung Diekstede und der angeregte Umgang damit wurde entsprechend der Ausführungen in die Begründung und den Umweltbericht unter Kapitel 2.1.7, 2.2.7 und 2.3.5 eingearbeitet und das Erfordernis einer archäologischen Voruntersuchung dokumentiert. Zudem ist der Denkmalschutz als Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen worden: <u>„Denkmalschutz</u> <i>Für den Fall, dass bei der Durchführung von Bauarbeiten Sachen</i>

141. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt. Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG). Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.	<i>oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zur Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG)“</i>
2.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (01.11.2021)	
2.1	Auf die im o. g. Schreiben vom 19.10.2021 verwiesenen Entwurfsunterlagen der 141. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) nehme ich Bezug. Diese Unterlagen habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht hinsichtlich von Bundes- und Landesstraßen, für die der Geschäftsbereich Lüneburg zuständig ist, geprüft. Zum Inhalt der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen diesbezüglich soweit keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.2	Die Änderungsfläche liegt ca. 20 bis 25 m nördlich der Bundesstraße B 248' (Ortsumgehung Lüchow) zwischen ca. ‚Abs. 955 / Stat. 570‘ und ‚Abs. 955 / Stat. 720‘ außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Es handelt sich hier nicht um die ‚B 493‘, dies ist in den Unterlagen entsprechend zu ändern.	Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.
2.3	Die Erschließung hat über das rückwärtig verlaufende Straßennetz zu erfolgen.	Dem Hinweis wird durch die vorliegende Planung gefolgt.
2.4	Die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone (20 m / 40 m) sind vom durchge-	Dem Hinweis wird durch die vorliegende Planung gefolgt.

141. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	henden Fahrbahnrand der ‚B 248‘ entsprechend zu berücksichtigen.	
2.5	Hinsichtlich der geplanten Anlage einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird hiermit jedoch darauf hingewiesen, mögliche Blendwirkungen auf den fließenden Verkehr der ‚B 248‘ auszuschließen. Diesbezüglich geht aus dem, von der Samtgemeinde/Stadt Lüchow veranlassten Blendgutachten vom 07.09.2021 hervor, dass keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen vorgesehen werden brauchen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.6	Die Samtgemeinde hat gem. § 5 (2) Abs. 6 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (unter Berücksichtigung der ‚B 248‘) erforderlich werden.	Da mit dem SO-Gebiet keine schutzbedürftige Nutzung, wie z.B. ein Wohngebiet festgesetzt wird, sind auch keine Festsetzungen der Maßnahmen gegen schädliche Umweltauswirkungen, verursacht durch die B 248, erforderlich (z.B. Lärm, Abgase, etc.).
2.7	Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen bei der Flächennutzungsplanänderung keine Kosten entstehen. Am weiteren Verfahren ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen. Die Genehmigung der 141. Flächennutzungsplanänderung ist mir unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (24.11.2021) In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
3.1	Boden Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im Plangebiet teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden — zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und — wenn möglich — in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Die Ausführungen in Kapitel 2.3.3 des Umweltberichts werden diesbezüglich begrüßt. Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung in Kapitel 8 und der Umweltbericht in Kapitel 2.1.5, 2.2.5 wurden entsprechend der Hinweise ergänzt. <u>Umweltbericht</u> Kapitel 2.1.5: „Nach derzeitigem Kenntnisstand (NIBIS Kartenserver, siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“) sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdich-

141. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.	tung.“ Kapitel 2.2.5: „Da die Böden gemäß Daten des LBEG als empfindlich gegenüber Bodenverdichtung eingestuft werden, sind Verdichtungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.“
3.2	Hinweise	
	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.	Avacon Netz GmbH – Salzgitter (27.10.2021)	
4.1	Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 21-001262 / LR-ID 0182267-AVA vom 12. März 2021 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	

141. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
	Stellungnahme vom 12.03.2021: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die 141. Änderung des Flächennutzungsplanes in Lüchow (Wendland) befinden sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Wieren Lüchow“, LH-10-1109 (Mast 099-100) und unserer Fernmeldeleitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die benannten Sicherheitsabstände wurden in der Planung berücksichtigt.
5.	Avacon Netz GmbH -Salzwedel (05.11.2021)	
	Ihr Zeichen: 612605ST Gä 559055 u. 612009SG Gä 559081 Unsere Vorgangsnummer: Lfd.-Nr.: 21-001262 / LR-ID: 0182267-AVA	
	Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Es liegen Kabel auf dem Grundstück Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Beachten Sie die Stellungnahme vom Fachbereich Spezialnetze: Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Das Mittelspannungskabel sollte nicht überbaut werden. Ein Abstand von 3 m in jede Richtung (in Summe 6 m) ist ausreichend. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden. Mindest-/Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden. Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt. Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

141. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik“
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Folgende Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg (09.11.2021)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (11.11.2021)
- Samtgemeinde Aue (25.10.2021)
- Samtgemeinde Rosche (03.11.2021)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (03.11.2021)
- Stadt Arendsee (28.10.2021)
- Vodafone GmbH (23.11.2021)

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Eon Netz GmbH
- Handwerkskammer Lüneburg – Stade
- Jeetzeldeichverband
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
- Landwirtschaftskammer Hannover
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- LGLN Lüneburg (Katasteramt Lüchow)
- NLWKN Lüneburg
- Wasser-Verband-Wendland
- Stadt Lüchow (Wendland)
- Gemeinde Trebel
- Gemeinde Küsten
- Gemeinde Lübbow
- Gemeinde Woltersdorf
- Stadt Wustrow (Wendland)
- Samtgemeinde Gartow
- Samtgemeinde Elbtalaue
- Hansestadt Salzwedel

B: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	Stellungnahme 1 (26.11.2021)	
1.1	Zunächst möchte ich lobend die gute Qualität der FFH-Vorprüfung wie auch der Artenschutzprüfung erwähnen. Sowohl die jeweilige Rechtsgrundlage wie auch die fachlichen Untersuchungen, als auch die Methodik und Systematik heben sich sehr wohltuend von dem sonstigen Murks ab, der hier oft in Verfahren gegeben wird. Besonders hervorheben möchte ich den Untersuchungsraum, der deutlich größer ist als das Plangebiet und dem Untersuchungszweck (z.B. Vogelerfassung) angemessen erscheint. Auch wenn die Vogeluntersuchung erst ab Mai durchgeführt wurde, entspricht die angewandte Erfassungsmethode dem aktuellen wissenschaftlichen Standard und somit den gesetzlichen Vorgaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Ein paar Kritikpunkte habe ich trotzdem anzumerken. In der Biotopkartierung in der Artenschutzrechtlichen Prüfung fehlt der in Tabelle 3 aufgeführte Biotoptyp UFB (Bach- und sonstige Uferstaudenflur). Da dieser Typ möglicherweise unter den Schutz des § 30 BNatSchG fällt, wäre er auch gesondert zu bewerten gewesen.	Das UFB-Biotop scheint beim Digitalisieren übersehen worden zu sein. Es befindet sich entlang des östlich und nördlich der Planfläche (Acker) verlaufenden Grabens und verläuft hier als schmaler Streifen beidseits des Grabens. Der Biotoptyp UFB/Bach- und sonstige Uferstaudenflur ist nach §30 lediglich in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt. Das UFB in Lüchow befindet sich jedoch entlang eines Grabens am Rand des Ackers/der Planfläche. Gräben sind keine naturnahen Gewässer, somit auch nicht deren Uferbereiche. Das Kriterium „naturnah“ ist hier aufgrund des Standortes nicht erfüllt, daher besteht auch kein Schutz gemäß §30 BNatSchG.
1.3	Ein wenig erstaunt bin ich über die Feststellung innerhalb des Punktes 5.2 Biotop-typenkartierung: <i>„Es wurden weder Arten des FFH-Anhangs IV noch Arten nach EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 festgestellt“</i> . Diese Behauptung so ohne irgendeinen Bezug zu irgendwelchen Untersuchungen innerhalb der Betrachtung der Biotoptypen passt so gar nicht zu der sonstigen naturschutzfachlichen Qualität. Hier wäre also nachzuarbeiten und darzulegen, auf welcher fachlichen Grundlage diese Aussage erfolgte.	Während der Biotop-Kartierung wurden umfängliche Artlisten der angesprochenen Biotoptypen erstellt. Die in Lüchow angesprochenen Pflanzenarten wurden mit den Pflanzenarten des FFH-Anhangs IV sowie der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 abgeglichen - mit dem Ergebnis, dass keine Arten des Anhangs IV bzw. der EG-Artenschutzverordnung vorhanden waren.

141. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.4	Eine ähnliche Behauptung ohne wissenschaftlichen Beleg findet sich in der FFH-Vorprüfung. Korrekterweise wird unter Punkt 3.1.2.1 auf die Bedeutung des Lebensraums für diverse Tierarten hingewiesen. Dazu zählen u.a. der Bitterling und „Muschelarten“. Bezogen auf eine mündliche Aussage eines LAVES-Mitarbeiters werden erhebliche Störungen der Fischpopulation ausgeschlossen. Eine Aussage zu dem Zusammenleben Bitterling/Großmuscheln fehlt hier aber. Eine erhebliche Beeinträchtigung wäre auch eine Störung in der Zeit von April bis Ende August oder gar Reduzierung der Muschelbestände, denn der Bitterling ist zwingend auf die Großmuscheln für seine Fortpflanzung angewiesen. Um dem Ganzen Problem aus dem Weg zu gehen, könnte einfach ein anderes Verfahren ausgewählt werden, um die Halter/Ständer der Panellen in den Boden zu bringen. In Seerau/Luzie (Fa. Steinicke) werden Schraub-Anker verwendet, die statt zu rammen in den Boden geschraubt werden. In Dannenberg wird für den Bau einer Fußgängerbrücke über die Alte Jeetzel ein Vibrationsverfahren eingesetzt.	Beim Bitterling handelt es sich um eine anpassungsfähige, nicht ortsfeste Fischart eutropher Gewässer. Er bevorzugt pflanzenreiche Gewässerabschnitte mit geringer Tiefe, geringer Strömungsgeschwindigkeit und sandigem/schlammigem Grund (LAVES 2011). Er legt seine Eier in den Kiemenräumen großer Süßwassermuscheln, wie Große Flussmuschel (<i>Unio tumidus</i>) oder Große Teichmuschel (<i>Anodonta cygnea</i>), ab. Umgekehrt entwickeln sich die Larven der Großen Teichmuscheln in den Kiemen von Fischen, bevorzugt in denen des Bitterlings (LAVES 2011). Der Bitterling ist daher eng an die Vorkommen dieser Muschelarten gebunden. Der in Lüchow betrachtete Abschnitt der Jeetzel ist Teil eines größeren Vorkommens des Bitterlings. Es besteht ein räumlich ausgedehntes, großes Verbreitungsgebiet dieser Fischart in der Elbeniederung und deren Seitengewässer. Dieses Verbreitungsgebiet umfasst neben dem FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ auch die Sude, Krainke und Seege sowie die Jeetzel mit den davon abgehenden Gräben und Kanälen (LAVES 2021). Vorkommen des Bitterlings sind für die gesamte Jeetzel bekannt und dokumentiert. Laut telefonischer Rückfrage an Herrn Meyer vom LAVES (08.12.21) ist jedoch die Bestandsdichte des Bitterlings in der Jeetzel selbst als gering zu bezeichnen; stattdessen bevorzugen die Tiere die hiervon abgehenden Seitenkanäle und ziehen sich dorthin zurück. Die Seitengewässer sind aufgrund ihrer Struktur von größerer Bedeutung für diese Fischart; die Jeetzel selbst verläuft im Bereich der Planfläche kanalisiert und stellt aufgrund der damit einhergehenden Tiefe und Strömungsgeschwindigkeit ein Habitat minderer Qualität für den Bitterling dar. Eine detaillierte Verbreitungskarte des Bitterlings kann beim LAVES angefordert werden. Das ausgewiesene FFH-Gebiet „Jeetzel“ hat den Schutz des Bitterlings zum Ziel. Ziel des FFH-Schutzes ist der langfristige Erhalt seiner Gesamtpopulation. Ob dies gewährleistet ist, ist im Rahmen der FFH-Vorprüfung zu prüfen. Kurzfristige oder kleinräumige Störungen, die keinen langfristigen Effekt auf die Größe der Gesamtpopulation haben, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Eine erhebliche Störung im Kontext einer FFH-Vorprüfung ist eine Störung,

141. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
		welche die <u>langfristige</u> Bestandserhaltung einer Art beeinträchtigt. Die zu erwartenden Vibrationen/ bzw. Erschütterungen sind räumlich sowie zeitlich begrenzt und die Länge der Planfläche in Nord-Süd-Richtung, parallel zur Jeetzel, beträgt lediglich knapp 190m. Nun ist einerseits eine deutliche Abschwächung der Erschütterung bei Übergang zwischen Erdboden und Wasser zu erwarten; gleichzeitig tragen Erschütterungen im Wasser weiter als im Erdboden. Selbst unter der Annahme, dass durch die verursachten Erschütterungen der Fortpflanzungserfolg der Subpopulation auf einem begrenzten Flussabschnitt der Jeetzel in einem Jahr komplett ausfällt oder sogar Tiere dieser Subpopulation getötet werden (was -wie in der FFH-Vorprüfung vermerkt, bisher wenig erforscht ist), kann im Verhältnis zur Gesamtgröße des Vorkommens (Elbeniederung und deren Seitenflüsse) nicht von einer langfristige Beeinträchtigung des Bestandes gesprochen werden. Es ist vielmehr zu erwarten, dass die Tiere sich in die Seitenkanäle zurückziehen und nach Ende der Störung wieder zurückkehren. Hierfür sprechen die erwähnte Anpassungsfähigkeit der Art, ihre fehlende Ortstreue und das Vorhandensein von bevorzugten Habitaten (Kanäle, Gräben) im Umfeld. Gleiches kann für die Muschelvorkommen angenommen werden. Selbst unter der Annahme, dass Großmuscheln durch die Vibrationen zu Schaden kommen sollten, kann eine zügige Wiederbesiedlung der in der Jeetzel vorhandenen, geeigneten Habitate angenommen werden, da der Bitterling als Symbiosepartner und Ausbreitungsvektor vorhanden ist. Somit sind keine langfristigen Beeinträchtigungen der Gesamtpopulation -weder beim Bitterling noch bei den Großmuscheln- zu erwarten. Um den Bitterlingen das Ausweichen zu erleichtern, könnte bei den Rammarbeiten auch ein sogenanntes Softstart-Verfahren zum Einsatz kommen, sofern dies aus bautechnischer Sicht möglich ist. Bei diesem Verfahren wird mit geringen Vibrationen gestartet, welche sich allmählich auf die benötigte Rammintensität steigern. Durch die langsame Steigerung der Intensität bietet ein solches Vorgehen den Tieren ausreichend Fluchtmöglichkeit.

141. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.5	Unter Punkt 3.1.2.2 wird für den LRT 3260 angeführt: <i>„Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor“</i> . Woher diese Erkenntnis stammt, oder welche Untersuchungen dazu durchgeführt wurden, wäre ebenfalls nachzureichen.	Unter Punkt 3.1.2.2 sind in Tabelle 3 die Erhaltungs<u>ziele</u> der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I aufgeführt. Ein Erhaltungsziel für den LRT 3260 ist eben, dass „die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen“ vorkommen. Die Erhaltungsziele werden auf Länderebene festgelegt. Bei der Vorprüfung geht es darum zu prüfen bzw. abzuschätzen, ob ein Vorhaben <i>„geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und/oder Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen“</i>. Es geht nicht darum zu prüfen, ob die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen. <i>„Die Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlichem eingeschränktem Umfang erfüllen können“</i> (NLWKN, 2021). Zu berücksichtigen sind hierbei alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens. Diese Prüfung wird in Kapitel 4 der FFH-Vorprüfung durchgeführt.